

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 4/23

Amberg, 09.01.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.04.2024	08:30 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Schwarzenfeld

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Schwarzenfeld	799/3	Gebäude- und Freiflä- che	Bahnhofstr. 47	0,1052	3928

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Vollständig unterkellertes, zweigeschossiges Zweifamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und Nebengebäude in Schwarzenfeld. Baujahre nicht bekannt. .

Die Wohnung im Erdgeschoss und die Wohnung im Obergeschoss des Zweifamilienhauses verfügen gemäß vorliegendem Grundriss jeweils über ein Wohnzimmer, ein Schlafzimmer, ein Zimmer, ein Badezimmer, eine Küche und zwei Abstellräume, die alle über einen zentralen Flur, der vom Treppenhaus aus zugänglich ist, aus erschlossen werden. Das Nebengebäude verfügt vermutlich neben zwei Garagen über Lagerräume.

Wohnfläche ca. 225 m². Insgesamt unterdurchschnittlich instand gehaltener Zustand.;

Verkehrswert:

325.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Frau Simone Schwarz

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.